



Hinweise zum Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe

1 Allgemeines

Die Kosten der Betriebs- oder Haushaltshilfe (BHH) können von einem Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) nur übernommen werden, wenn sowohl die rechtlichen als auch die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Erforderlichkeit der Betriebs- oder Haushaltshilfe

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs bewilligt. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die unaufschiebbaren Arbeiten. Arbeiten die aufschiebbar sind, dürfen nicht durch Ersatzkräfte auf Kosten der Versichertengemeinschaft verrichtet werden. Solche Arbeiten sind z. B. Bauarbeiten, Brennholz sägen und ähnliches. **Waldarbeiten** dürfen im Rahmen der Betriebshilfe grundsätzlich **nicht durchgeführt** werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind (z. B. Beseitigung von unmittelbar vor Einsatzbeginn oder während des Einsatzes aufgetretenen Wind- oder Schneebruch oder bei Borkenkäfergefahr). Die BHH kann also nicht die Weiterführung des Betriebes in dem Maße wie vor dem Ausfall der zu ersetzenden Person sicherstellen. Außerdem ist für die Hilfe Voraussetzung, dass die Weiterführung des Betriebes nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf im Haushalt lebende berufstätige oder ältere, die Schule besuchende Kinder, denen an Wochenenden und Feiertagen die Mehrarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb zuzumuten ist.

3 Antragstellung/Einsatzwechsel

Wird Betriebs- oder Haushaltshilfe benötigt, ist der Antrag **vor Beginn des Einsatzes** einer Ersatzkraft **zu stellen**. Nach **telefonischer oder mündlicher Antragstellung** muss der **ausgefüllte Antragsvordruck** sofort – spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Einsatzbeginn – eingegangen sein. Notwendige ärztliche Bescheinigungen sind dem Antrag beizufügen oder ebenfalls sofort nachzureichen.

Die Einsatzkosten können bei Erfüllung der Voraussetzungen frühestens ab dem Zeitpunkt übernommen werden, ab dem der Einsatz der LSV bekannt wird. Das bedeutet, dass auch bei einem Einsatzwechsel der Einsatz der neuen Ersatzkraft spätestens bei Einsatzbeginn der LSV mitzuteilen ist.

Wird ein Antrag erst gestellt, wenn die Ersatzkraft schon im Einsatz ist, werden für die Zeit vor dem Antragseingang keine Kosten übernommen.

4 Einsatzüberprüfungen vor Ort

Die LSV-Träger führen regelmäßig Einsatzüberprüfungen durch. Dabei wird besonders darauf geachtet, ob der Arbeitsnachweis tatsächlich täglich geführt wird. Geschieht dies nicht, ist keine Kostenerstattung möglich, da nachträglichen Eintragungen die notwendige Beweiskraft fehlt. Werden Betrugsfälle aufgedeckt, werden nicht nur alle bereits gezahlten Beträge zurückgefordert, sondern es muss unter Umständen auch mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gerechnet werden.

5 Wochenendeinsätze

Wochenendeinsätze selbst beschaffter Ersatzkräfte während des Einsatzzeitraumes hauptberuflicher Ersatzkräfte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6 Selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte

Die LSV-Träger setzen vorrangig qualifizierte gestellte Ersatzkräfte ein. Nur wenn keine Ersatzkraft gestellt werden kann, werden für eine selbst beschaffte betriebsfremde Ersatzkraft die Kosten in angemessener Höhe erstattet. Hierbei sind nur tatsächlich entstandene Geldleistungen zu erstatten. Naturalleistungen können nicht berücksichtigt werden (z. B. Hilfe auf Gegenseitigkeit). Bei einem Ganztageinsatz ist grundsätzlich eine Pausenzeit von mindestens 30 Minuten einzuhalten (unbezahlte Pause). **Betriebsfremd** sind Personen, die sonst nicht im Unternehmen oder Haushalt tätig sind oder wesentlich aushelfen.

Bei Einsatz von Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad werden grundsätzlich keine Kosten erstattet; es können jedoch die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstaussfall (**unbezahlter Urlaub**) bis zur Höhe der Kosten, die sonst beim Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft entstehen, erstattet werden. Zum Nachweis des Verdienstaussfalls ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der Verdienstaussfall für die Zeit des unbezahlten Urlaubs ist.

Wegen einer möglichen Steuer- oder Sozialversicherungspflicht bei Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft empfehlen wir, sich in geeigneter Weise zu informieren (z. B. bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle oder bei einem Steuerberater).

7 Mitwirkungs- und Meldepflichten

Nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) ist jeder, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Er hat ferner Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich**, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem LSV-Träger mitzuteilen.

Diese Meldepflicht gilt insbesondere, wenn z. B. das Unternehmen abgegeben wird, Flächenveränderungen vorgenommen werden oder der bisher gemeldete Viehbestand sich ändert.

Betriebs- oder Haushaltshilfe kann grundsätzlich nur erbracht werden, solange das landwirtschaftliche Unternehmen mit einer für die Mitgliedschaft zur LSV maßgebenden Mindestgröße bewirtschaftet wird.

Kommen Sie Ihrer Meldepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann der LSV-Träger die Leistung versagen oder, falls die Leistung schon bewilligt wurde, entziehen.